



An den Regierungsrat

Klassifikation:

- vertraulich gem. § 20 [Nummer eingeben] lit. [Nummer eingeben] IDV
 - geheim gem. § 19 Abs. [Nummer eingeben] lit. [Nummer eingeben] IDV
 - vertraulich, untersteht nicht dem IDG (privatrechtliches Handeln öffentlicher Organe)
-

Basel, 17. Dezember 2019

P-191804

Datenbericht Behindertenhilfe 2019

Datenkonsolidierung, Normkosten 2020 und Normkostenzielwerte bis 2023

1. Zusammenfassung

Mit Inkrafttreten des Behindertenhilfegesetzes (BHG, SGS 869.700) am 1. Januar 2017 wechselte die Behindertenhilfe in den Kantonen Basel-Stadt wie auch Basel-Landschaft zur bedarfsbasierten, normkostendeckenden Leistungsfinanzierung. Die Kompetenz zur Festlegung dieser Normkosten liegt beim Regierungsrat. Er beschliesst die entsprechenden Werte jährlich auf Basis des Datenberichts Behindertenhilfe.

Die Implementierung von Normkosten in der Behindertenhilfe erfolgt in Etappen: Im IFEG¹-Bereich wurden das Bedarfsermittlungsinstrument *IBBplus* und die dahinterliegende Finanzierungssystematik bereits mit Inkrafttreten des BHG per 1. Januar 2017 eingeführt. Die institutionspezifischen *Leistungstarife* über Normkosten werden nun gemäss Verordnung zum Behindertenhilfegesetz (BHV, SGS 869.710) schrittweise bis spätestens 1. Januar 2023 an die *Normkostenzielwerte* angeglichen (vgl. Abb. 1). Die vom Regierungsrat jährlich festzulegenden *Normkostenwerte* bilden gemeinsam mit der ebenfalls zur Genehmigung vorgelegten bikantonalen Bedarfsplanung 2020 bis 2022 der Leistungsangebote für Erwachsene mit Behinderung in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt den Orientierungsrahmen für die Vereinbarung des institutionsspezifischen Anpassungsprozesses an Normkosten und die entsprechenden Tarifverhandlungen, für die das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt zuständig ist.

Die Datengrundlage (Kosten- und Bedarfsdaten) zur Festlegung der Normkosten für IFEG-Leistungen konnte 2019 konsolidiert werden und liefert nun die Basis für eine Revision der seit 1. Januar 2017 unverändert geltenden Normkostenzielwerte. Mit dem Ziel, grösstmögliche Planungssicherheit für Kantone und Leistungserbringer zu gewährleisten, wird dem Regierungsrat mit vorliegendem Bericht die Festlegung der Normkosten 2020 sowie der Normkostenzielwerte bis 2023 (unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Teuerung und deren jährlicher Überprüfung) beantragt. Die geltenden Normkosten für ambulante Leistungen sollen erst per 2021 revidiert werden.

¹ Institutionen gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sind Wohnheime, Werk- und Tagesstätten.

Mit dem vorliegenden Bericht und der Genehmigung der Normkostenzielwerte für 2023 werden aufgrund des Teuerungszuschlags per 2020 für den Kanton Basel-Stadt Mehrkosten von 668'000 Franken ausgelöst (Behindertenhilfe: 424'000; EL: 244'000 Franken). Gleichzeitig werden die Revision der Normkostenzielwerte in der Behindertenhilfe und der damit zusammenhängende Angleichungsprozess an Normkosten bis 2023 (vgl. Abb. 1) in beiden Basel aber auch zu einem geschätzten Rückgang der vereinbarten jährlichen Gesamtkosten für IFEG-Leistungen um 5.4 Mio. Franken gegenüber 2019 führen (vgl. Kapitel 4.2). Davon entfallen rund 1.82 Mio. Franken auf den Kanton Basel-Stadt (Behindertenhilfe: -1.29 Mio. Franken; EL: -0.53 Mio. Franken).

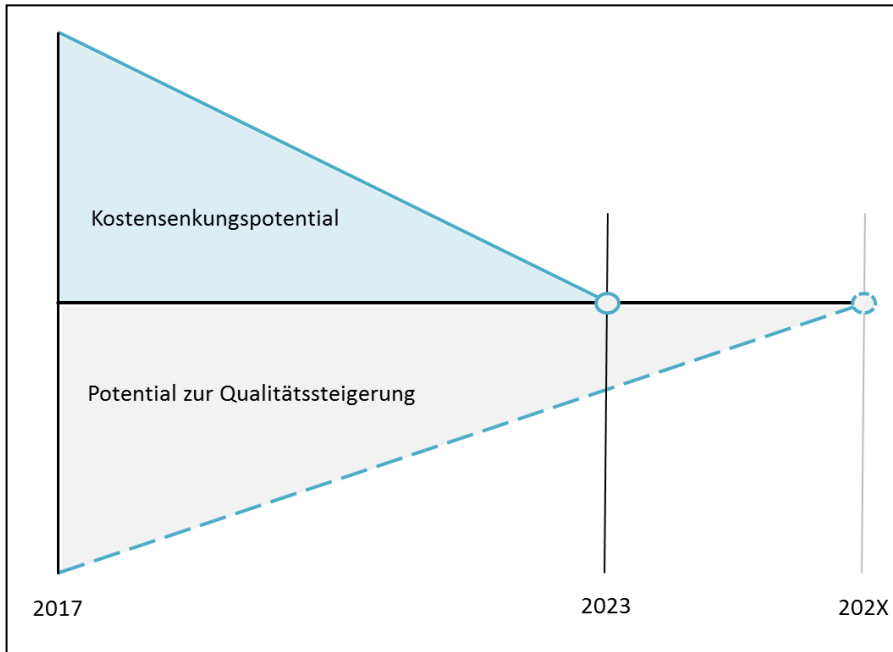


Abb. 1: Angleichungsprozess an Normkosten von Institutionen über und unter Normkosten

2. Ausgangslage

2.1 Ziele und Inhalte des Datenberichts

Seit knapp drei Jahren gelten in der Behindertenhilfe zwei neue Grundsätze: Leistungen in den Institutionen in Basel-Landschaft und Basel-Stadt werden einheitlich nach dem individuellen Bedarf bemessen und abgegolten (Prinzip des individuellen Bedarfs). Die Tarife für die Leistungen werden, wenn sie über Normkosten liegen, bis spätestens 1. Januar 2023 schrittweise an Normkosten angeglichen, die Tarife unter Normkosten werden sich verzögert ebenfalls diesen Werten angleichen (Normkostenprinzip, vgl. Abb.1). Dieser Paradigmenwechsel verändert die Behindertenhilfe.

Der Regierungsrat hat beschlossen, die damit verbundenen Entwicklungen im Datenbericht systematisch zu beobachten, um möglichen Anpassungsbedarf in der Systemausgestaltung zu identifizieren. Mit den Handlungsempfehlungen des Datenberichts 2018 wurden Ziele für 2019 definiert (vgl. P181633). Anhand dieser Schwerpunktthemen evaluiert der vorliegende, vierte Datenbericht die Effektivität der Systemumstellung, deckt Handlungsfelder auf, legt die Grundlagen für Steuerungsentscheide und empfiehlt dem Regierungsrat die Normkosten 2020 sowie die Normkostenzielwerte 2023 zur Beschlussfassung.

Der Datenbericht wird zwar nicht partnerschaftlich vom Regierungsrat beraten, die Handlungsempfehlungen zur Systemsteuerung sind jedoch über die zuständigen kantonalen Dienststellen mit der Kommission Gemeinsame Planung Behindertenhilfe Basel-Stadt und Basel-Landschaft

(KoGePla) und dem Kanton Basel-Landschaft koordiniert und abgestimmt. Die Normkosten 2020 sowie die Normkostenzielwerte bis ins Jahr 2023 werden in beiden Kantonen einheitlich zur Genehmigung vorgelegt.

2.2 Die Behindertenhilfe Basel-Stadt auf einen Blick

Rund 2'200 Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt beziehen aktuell Leistungen in IFEG-Institutionen, etwa 500 Personen beziehen ambulante Wohnleistungen. Insgesamt wurden per 1. Januar 2019 rund 3'600 Leistungen der Behindertenhilfe verfügt. Rund 900 Personen wohnen in einem Heim und beziehen gleichzeitig auch Tagesstrukturleistungen.

Die Gesamtkosten dieser Leistungen² werden sich 2019 gemäss Hochrechnung auf etwa 140 Mio. Franken belaufen. Diese finanzieren sich insbesondere aus Kantonsbeiträgen sowie Klientenbeiträgen und Mitteln aus den Ergänzungsleistungen (vgl. Kapitel 3.2). Der Grossteil entfällt auf IFEG-Leistungen (Wohnheime, Werk- und Tagesstätten). Im Kanton Basel-Stadt sind 36 Trägerschaften als Leistungserbringer der Behindertenhilfe anerkannt, davon erbringen vier ausschliesslich ambulante Leistungen.



Abb. 2-1: Behindertenhilfe Basel-Stadt 2019 in Zahlen³

3. Gesamtkostenentwicklung

Der Datenbericht Behindertenhilfe weist alle Kosten aus, welche durch Leistungen der Behindertenhilfe auf Basis des Behindertenhilfegesetzes (BHG) ausgelöst und von der Behindertenhilfe gesteuert werden können. Er beziffert ausserdem auch die Entwicklung der über KVG finanzierten Pflegekosten in Behindertenheimen (vgl. RRB 17/36/36 vom 28. November 2017; P171721). Für das Jahr 2018 liegen effektive Zahlen vor, die Prognosen für die Jahre 2019 bis 2021 sind mit dem Einzelpostenbudget der Behindertenhilfe abgestimmt und stützen sich auf die dem Regie-

² Leistungen anerkannter Wohnheime, Werk- und Tagesstätten sowie institutioneller ambulanter Anbieter

³ Hochrechnung auf Basis effektiver Daten Januar bis September 2019 (gerundete Zahlen).

rungsrat beantragte Bedarfsplanung 2020 bis 2022 ab. Der Forecast für die Jahre 2020 und 2021 berücksichtigt ausserdem Teuerungszuschläge und erwartete Normkostenanpassungsschritte (vgl. dazu auch Kap. 4.1.1 und 4.2).

Finanzwirksam für den Kanton sind Kosten für Leistungen, die von behinderten Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob diese inner- oder ausserkantonale bezogen werden.

3.1 Gesamtkostenentwicklung nach Leistungen

Abbildung 3-1 verdeutlicht: Der Grossteil der Kosten der Behindertenhilfe (95 Prozent) entsteht weiterhin im Zusammenhang mit den stationären IFEG-Leistungen Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit. Innerhalb dieser Leistungen entfallen knapp zwei Drittel der Kosten auf die Leistung Betreutes Wohnen. Die ambulante Wohnbegleitung löste hingegen 2018 Kosten von nur rund 5.35 Mio. Franken aus.

Aufgrund demographischer Entwicklungen (Bevölkerungswachstum, steigendes Durchschnittsalter, Zunahme von Personen mit mehrfachen, komplexen Behinderungen) muss in der Behindertenhilfe analog zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung weiterhin mit einem Kostenwachstum gerechnet werden. Die Bedarfsplanung 2020 bis 2022 weist deshalb einen erwarteten jährlichen Mehraufwand von rund 2.75 Mio. Franken aus. Über alle Leistungen der Behindertenhilfe ist mit einer durchschnittlichen Zunahme der Gesamtkosten um rund 1.2 Prozent pro Jahr (vgl. Tabelle 9.1-1 im Anhang) zu rechnen.

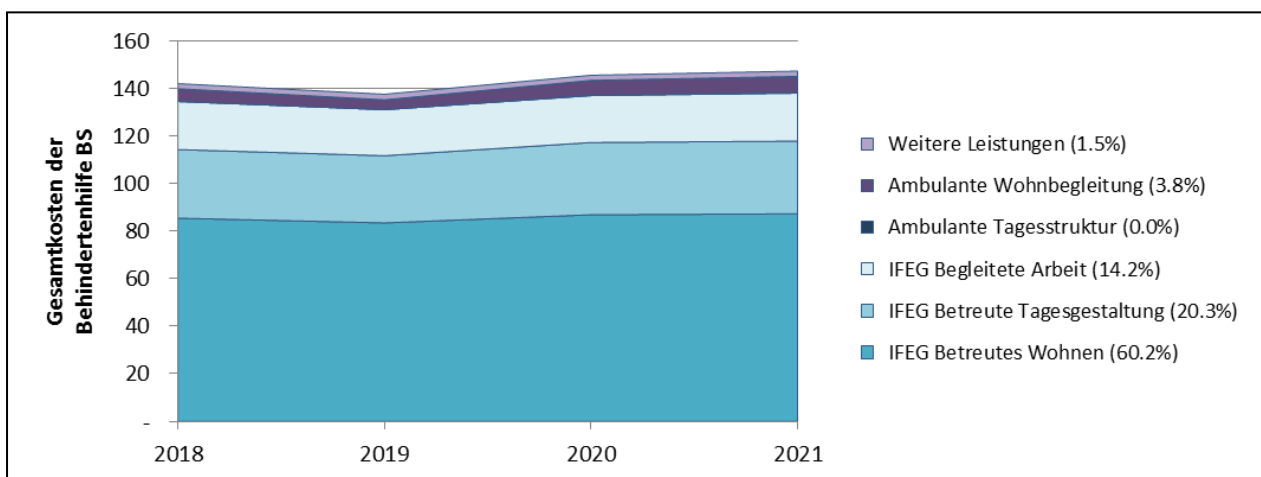


Abb. 3-1: Prognose der Gesamtkostenentwicklung der Behindertenhilfe Basel-Stadt nach Leistungen in Mio. Franken für die Jahre 2018 bis 2021⁴

Im Vergleich zu den Entwicklungen der IFEG-Leistungen (0.9 %) fällt das prognostizierte Kostenwachstum in der Ambulanten Wohnbegleitung von 2018 bis 2021 deutlich grösser (10.5 %) aus. Die unterschiedlichen Entwicklungsprognosen stehen im Einklang mit der Strategie der Behindertenhilfe Basel-Stadt, wonach Unterstützungsleistungen wenn möglich ambulant erbracht werden sollen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die Prognose zeigt ein stabiles System, dessen Leistungen sich in Übereinstimmung mit den Reformzielen der Behindertenhilfe entwickeln. Das Kostenwachstum aller Leistungen fällt gegenüber anderen Leistungen der sozialen Sicherung eher unterdurchschnittlich aus und schwächt sich im Vergleich zu den Vorjahren leicht ab. Alle Entwicklungen haben bereits Eingang in den Budgetprozess gefunden.⁵

⁴ Anteile in Prozent bezogen auf Jahr 2018

⁵ Der in Abbildung 3-1 sichtbare Rückgang der Kosten im Jahr 2019 bildet die budgetierten Kosten 2019 ab. Die effektiven Kosten liegen gemäss aktueller Hochrechnung in den Bereichen Ambulante Wohnbegleitung (1 Mio. Franken) und im Bereich der ausserkantonalen IFEG-Leistungen (2.5

3.2 Gesamtkostenentwicklung nach Kostenträgern

Die erwartete Kostenentwicklung in der Behindertenhilfe aufgrund demographischer Entwicklungen ist sowohl auf Mengeneffekte (Entwicklung der Klientenzahlen, Entwicklung des individuellen Bedarfs) wie auch auf Preiseffekte (Anpassung an Normkosten und Teuerungsausgleich) zurückzuführen (vgl. dazu Abbildung 3-2).

Solche Veränderungen in den Gesamtkosten der kantonalen Behindertenhilfe schlagen aufgrund der Architektur des schweizerischen Sozialversicherungssystems zu einem grossen Teil in der Rechnung des Kantons auf (vgl. Tabelle 9.1-2 im Anhang). Dies, weil auch dort, wo nicht über Kantonsbeiträge finanziert wird, Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger der Behindertenhilfe in aller Regel auch Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Kostenbeteiligungen, die die Behindertenhilfe beim stationären Wohnen vorsieht, werden grossmehrheitlich über Ergänzungsleistungen gedeckt. Anrechenbare private Einkommen und Vermögen von Klienten der Behindertenhilfe sind von Kostenentwicklungen in der Behindertenhilfe unabhängig und ihr Anteil ist niedrig.

Betreuungs- und Pflegekosten machen den Grossanteil der Kosten in der Behindertenhilfe aus und werden bisher gemäss BHG im Sinn des Nachteilsausgleichs grundsätzlich über Kantonsbeiträge finanziert. Veränderungen im Betreuungsbedarf (Menge und Intensität) trägt daher die kantonale Behindertenhilfe. Bis 2021 ist hier gegenüber 2018 – entsprechend der Bedarfsplanungsperiode 2020 bis 2022 und unter Berücksichtigung von Teuerung und Normkostenanpassung – mit einem Nettokostenanstieg von rund 4.35 Mio. Franken (Anteil Kanton Einzelposten Behindertenhilfe) zu rechnen. Auch bei den Ergänzungsleistungen ist im Zusammenhang mit der steigenden Zahl von Leistungsbeziehenden ein Kostenanstieg von rund 500'000 Franken zu erwarten.

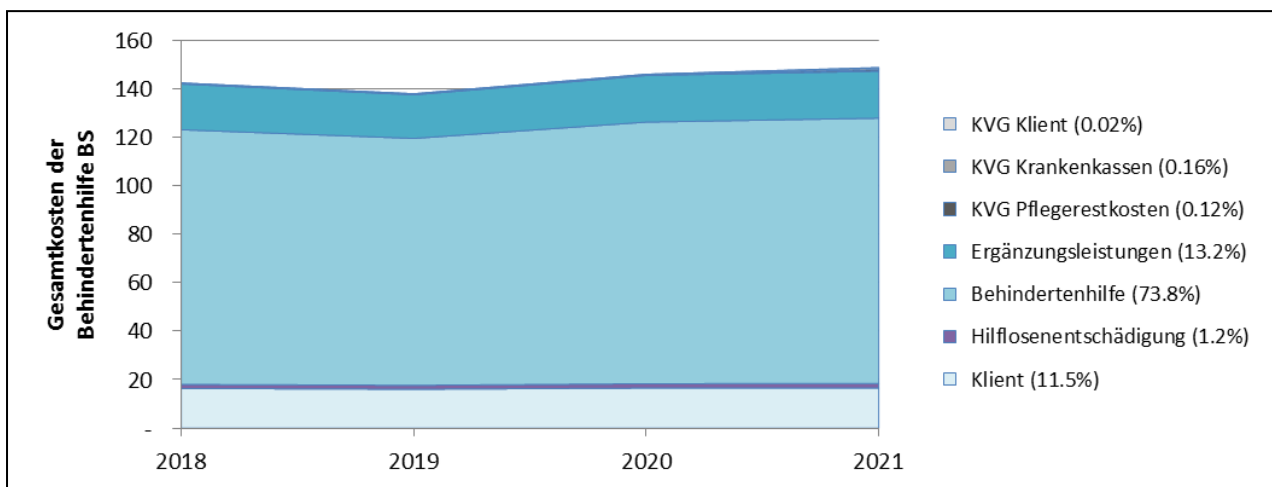


Abb. 3-2: Prognose der Gesamtkostenentwicklung der Behindertenhilfe Basel-Stadt nach Kostenträgern in Mio. Franken für die Jahre 2018 bis 2021⁶

Ein kleiner Teil der Pflegeleistungen in Behindertenheimen Basel-Stadt und Basel-Landschaft wird bereits heute über Leistungen der ambulanten Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und kantonalem Gesundheitsgesetz (GesG) finanziert. Im Jahr 2018 beliefen sich die Spitex-Pflegekosten für Personen mit Wohnsitz Basel-Stadt, die in einem Behindertenheim lebten, auf rund 430'000 Franken, davon wurden 170'000 Franken über die kantonale Restkostenfinanzierung (Einzelposten Pflegefinanzierung, Gesundheitsdepartement) vergütet.

Die künftige Entwicklung der Pflegekosten für Bewohnende in Behinderteneinrichtungen ist einer-

Mio. Franken) über Budget. Die Mehrausgaben werden durch den Rückfluss von Rücklagen und Minderauslastungen kompensiert. Die Behindertenhilfe rechnet 2019 deshalb mit ausgeglichener Rechnung.
⁶ Anteile in Prozent bezogen auf Jahr 2018, vgl. im Anhang Tabelle 9.1.-2.

seits abhängig von deren individuellem Bedarf. Die demographische Entwicklung im Behindertenbereich (Durchschnittsalter und Lebenserwartung steigen) lässt eine Zunahme des Pflegebedarfs erwarten. Andererseits setzt das BHG mit dem Normkostenprinzip für Behindertenheime Anreize, Pflegeleistungen separat nach KVG abzurechnen, beispielsweise durch interne oder externe Spitex-Organisationen oder über eine Aufnahme auf die Pflegeheimliste (vgl. dazu Ausführungen in Kapitel 7). Diesen Anreizen zur Kostenumlagerung soll mittels der Einführung gruppenspezifischer Normkosten im Betreuungsbereich (vgl. Kapitel 4.1.2) begegnet werden. Gruppenspezifische Normkosten sollen behinderungsbedingten Pflegeaufwand zielgenauer entschädigen und mindern damit den Anreiz zur Abrechnung nach KVG. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Behinderteneinrichtungen eine Abrechnung von Pflegeleistungen separat nach KVG prüfen werden.

Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt und das Gesundheitsdepartement gehen in ihren Prognosen zur Entwicklung von Kosten für Pflegeleistungen für Bewohnerinnen und Bewohner in Behinderteneinrichtungen deshalb von folgenden Annahmen aus: Die Spitexkosten (ambulante Pflegeleistungen) wachsen bis 2021 jährlich um sechs Prozent. Dabei wird es ab 2020 aufgrund einer Revision der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Senkung der Kostenbeiträge von Krankenkassen und Patienten) zu einer Verlagerung von Kosten in die Restfinanzierung kommen. Per 2021 fliesst zusätzlich eine mögliche Aufnahme von Behindertenheimen auf die Pflegeheimliste in die Prognosen mit ein. In diesem Zusammenhang wäre mit einer Verlagerung von Kosten aus der Behindertenhilfe in den Gesundheitsbereich und damit einer Entlastung des Kantonshaushalts zu rechnen. Denn Pflegekosten nach KVG werden im Gegensatz zu Betreuungsleistungen in der Behindertenhilfe nur teilweise über Kantonsbeiträge finanziert. Nach jetzigem Wissensstand könnte dies im Kanton Basel-Stadt zwei Wohnheime betreffen. Ihrer Aufnahme auf die Pflegeheimliste hätte eine Kostenverschiebung in der Grössenordnung von 1 Million Franken zur Folge. Beim Kanton verblieben davon rund 500'000 Franken, zu den Krankenversicherern verschöben sich ebenfalls 500'000 Franken.

4. Normkostenzielwerte IFEG-Leistungen 2020-2023

Seit 2015 wurden vier Vollerhebungen über die Bedarfs- und Kostendaten der stationären Angebote der Behindertenhilfe in den Leistungsbereichen Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit (IFEG-Leistungen) durchgeführt. Die Datenkonsolidierung konnte abgeschlossen und die Qualität der institutionsspezifischen Daten zum Unterstützungsbedarf der Klientinnen und Klienten sowie zu den IST-Kosten erhöht werden. Durch die Einführung von Qualitätsrichtlinien, Informationsveranstaltungen und die Überprüfung der Einhaltung kantonaler Richtlinien haben sich die Varianz der Daten verringert und der Benchmark stabilisiert.

Mit den aktuellen Erhebungsergebnissen 2018 besteht nun eine valide Datenbasis, aufgrund derer im Folgenden eine Revision der Normkostenberechnung für IFEG-Leistungen vorgeschlagen wird. Eine bikantonale Arbeitsgruppe (AG-Normkosten) hat 27 Thesen rund um die Anpassung der Normkostenberechnung geprüft. Zu den zentralen Fragestellungen gehörte die Berücksichtigung von Zuschlägen in der Berechnung der neuen Werte. Geprüft wurden unter anderem ein Teuerungszuschlag und die Einführung gruppenspezifischer Normkostenzielwerte im Bereich der Betreuungskosten. Diese beiden Zuschläge werden in den folgenden Kapiteln vertieft erläutert.

Ziel ist es, verbindliche und langfristig geltende Normkostenzielwerte einzuführen, die den Institutionen der Behindertenhilfe Planungssicherheit bieten. Institutionsspezifische Tarife, welche heute über den Normkostenzielwerten liegen, müssen bis spätestens 1. Januar 2023 schrittweise auf Normkostenniveau gesenkt werden. Tarife unter Normkosten können gemäss BHV insbesondere dann angehoben werden, wenn dies zur Erfüllung der rechtlich festgelegten Qualitätskriterien erforderlich ist oder die institutionsspezifischen Tarife noch zu keiner Kostendeckung führen. Eine Angleichung an Normkostentarife erfolgt daher aus dieser Richtung eher verzögert (vgl. Ausführungen zu Abb. 1 oben).

4.1 Berechnung der Normkosten 2020 und Normkostenzielwerte 2023

Die Berechnung der Normkosten basiert gemäss BHV hauptsächlich auf den Durchschnittskosten (Mittelwerten) 2018 der IFEG-Leistungen der beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Die Durchschnittskosten nach Leistungen (vgl. Tabelle 4-1) sind seit 2016 weitestgehend stabil und weichen im aktuellen Jahr nur um wenige Prozentpunkt von den Vorjahreswerten ab. Der IBB-Taxpunkt der Betreuungskosten in den Leistungen Betreutes Wohnen und Betreute Tagesgestaltung stieg in diesem Zeitraum zwischen 0.3 und 1.4 Prozent pro Jahr an. Dies widerspiegelt die demographischen Entwicklungen (vgl. Kap. 3.1). Im Bereich Begleitete Arbeit, lag der Anstieg bei 4.3%, dies aufgrund einer Veränderung der Leistungsbemessung bei einem der Hauptbringer dieser Leistung im Kanton Basel-Landschaft. Die Objektkosten blieben weitestgehend konstant (+3.2% bis -0.6%).

Leistungsbereich	Einheit	2015	2016	2017	2018
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt	CHF 3.21	CHF 2.93	CHF 2.92	CHF 2.93
	monatliche Objektkosten	CHF 3'580	CHF 3'641	CHF 3'640	CHF 3'578
Betreute Tagesgestaltung	IBB-Taxpunkt	CHF 4.54	CHF 4.08	CHF 4.26	CHF 4.32
	monatliche Objektkosten	CHF 1'977	CHF 1'992	CHF 2'125	CHF 2'110
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt	CHF 2.81	CHF 2.60	CHF 2.79	CHF 2.91
	monatliche Objektkosten	CHF 1'067	CHF 1'165	CHF 1'149	CHF 1'145

Tab. 4-1: Entwicklung der Durchschnittskosten der IFEG-Leistungen in Institutionen mit Standorten Basel-Landschaft und Basel Stadt 2015-2018 in CHF

4.1.1 Teuerungszuschlag

Im Zusammenhang mit der Revision der Normkostenberechnung stellt sich die Frage des Einbezugs der Teuerung (vgl. dazu auch Staatsbeitragsgesetz § 12 und BHV §§ 21 und 24). Durch die Berücksichtigung eines Teuerungszuschlags sollen Preis- und Lohnentwicklungen auf den relevanten Kostenarten von Behinderteneinrichtungen berücksichtigt und so eine schleichende Senkung ihrer Qualitätsstandards verhindert werden.

Die Teuerung soll erstmalig ab 2020 einbezogen werden und enthält die Preis- und Lohnentwicklungen der Vorjahre 2018 und 2019. In den Normkostenzielwerten 2023 soll die jährliche Teuerung ab 2018 bis und mit 2022 berücksichtigt sein.

Während sich bei Abgeltungen gemäss Staatsbeitragsgesetz die Teuerung an der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton orientiert, wird hier mit Blick auf eine gemeinsame bikantonale Grundlage Bezug auf einschlägige Branchenwerte genommen. Die Teuerung wird anhand dreier relevanter Indizes gemessen und fliesst als Zuschlag in die Berechnung der Normkostenzielwerte ein. Die Personalkosten werden dabei branchenspezifisch anhand des NOGA 86-88⁷ (Nomenclature Générale des Activités économiques) indexiert. Die Preisentwicklung der Immobilienkosten soll durch die Entwicklung des Schweizer Mietpreisindex bemessen und regelmässig mit dem Basler Mietpreisindex verglichen werden, um die Konkurrenzfähigkeit der Institutionen in der Region zu gewährleisten. Die Teuerung der restlichen Sachkosten (wie z.B. Lebensmittel, Haushalt, Büromaterialien, etc.) wird gemäss der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) abgegolten.

⁷ NOGA 86-88 misst die Entwicklung der Schweizer Löhne im Gesundheitswesen, in Heimen sowie im Sozialwesen.

Leistungsbereich	Kostenart	Teuerung 2018 bis 2022
Betreutes Wohnen	Betreuungskosten	2.51%
	Objektkosten	4.36%
Betreute Tagesgestaltung	Betreuungskosten	2.51%
	Objektkosten	4.28%
Begleitete Arbeit	Betreuungskosten	2.51%
	Objektkosten	4.50%

Tab. 4-1.1a: Erwartete Teuerung 2018-2022

Die prognostizierten Teuerungswerte bis 2022 sollen jährlich überprüft und bei grösseren Abweichungen zur effektiven Teuerung im Rahmen des Datenberichts dem Regierungsrat zur Anpassung beantragt werden.

Tabelle 4-1.1b zeigt die Mehrkosten auf, welche sich aufgrund der Teuerungszuschläge 2018-2022, verglichen mit den bisher geltenden Normkostenwerten (d.h. den Durchschnittskosten 2018), ergeben würden. Daher entsprechen die berechneten Werte der Reduktion des bisherigen Angleichungspotentials im Anpassungsprozess der Institutionen an Normkosten bis 2023. Konkret beläuft sich die Reduktion des theoretischen Anpassungspotentials im Kanton Basel-Stadt bis 2023 auf rund 828'000 Franken, wovon 163'000 Franken auf Ergänzungsleistungen entfallen (vgl. Tab. 4-1.1b).

Standort-Kanton	Leistung	Teuerung
Institutionen BS	Betreutes Wohnen	719'000
	Betreute Tagesgestaltung	60'000
	Begleitete Arbeit	280'000
Institutionen BL	Betreutes Wohnen	1'236'000
	Betreute Tagesgestaltung	331'000
	Begleitete Arbeit	42'000
Davon Kanton BL		940'000
Davon EL BL		332'000
Davon Kanton BS		828'000
Davon EL BS		163'000

Tab. 4-1.1b: Reduktion Angleichungspotential ggü. Durchschnittskosten 2018 in CHF durch Teuerungszuschläge ab 2018

Berücksichtigung der Teuerung in der Angleichungsphase 2020 bis 2022: Liegen Leistungen der Institutionen in der Angleichungsphase bis 2023 jeweils unter den Normkostenwerten, kann eine jährliche Teuerung ab 2020 bei der Tariffindung berücksichtigt werden. Hierbei wird ein Zuschlag für die Teuerung der Jahre 2018 und 2019 gewährt, da die Leistungstarife in den Jahren 2018 und 2019 grundsätzlich nicht der Teuerung angepasst wurden. Die jährlichen Normkostenwerte 2020 bis 2022 enthalten ebenfalls einen jährlichen Teuerungszuschlag für neue oder erweiterte Leistungsangebote (vgl. Tabelle A3-3 im Anhang). Ab 2023 soll die Teuerung bei entsprechendem Entscheid des Regierungsrates im Rahmen des Datenberichts automatisch bei allen Leistungserbringenden gewährt werden. Neue Angebote und Angebotserweiterungen werden in der Übergangsphase maximal zu aktuellen jährlichen Normkosten vereinbart.

Direkt kostenwirksam gegenüber den heute vereinbarten Tarifpauschalen wird der Teuerungszuschlag nur im Falle von Institutionen, die unter Normkosten liegen. Die effektiven Kostenfolgen für den Kanton Basel-Stadt für Teuerungszuschläge bis 2023 liegen daher unter dem jährlichen Gesamtvolumen der Teuerungszuschläge gegenüber Durchschnittskosten gemäss Tabelle 4-1.1b. Wie in Tabelle 4-1.1c dargestellt liegen diese zwischen jährlich 203'000 und 388'000 Franken, wovon 129'000 bis 203'000 Franken pro Jahr in der EL eintreten. Gemessen am Gesamtvolumen der IFEG-Ausgabe des Kantons Basel-Stadt von jährlich rund 135 Millionen Franken entspricht das in etwa 0.4 Prozent.

Leistung	Kostenart	2020	2021	2022	2023
Betreutes Wohnen	Betreuung	212'000	129'000	146'000	227'000
	Objekt	279'000	182'000	217'000	285'000
Betreute Tagesgestaltung	Betreuung	36'000	28'000	39'000	71'000
	Objekt	28'000	28'000	44'000	73'000
Begleitete Arbeit	Betreuung	91'000	56'000	63'000	98'000
	Objekt	95'000	64'000	83'000	107'000
Total	Total	741'000	486'000	591'000	862'000
Davon Kanton BS		306'000	203'000	250'000	388'000
Davon EL BS		198'000	129'000	154'000	203'000

Tab. 4-1.1c: Effektive Kostenfolgen Teuerungszuschlag BS bis 2023 in CHF

Der Teuerungszuschlag wird unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Teuerung ab 2018 auf Betreuungs- und Objektkosten der IFEG-Leistungen – in Übereinstimmung mit dem Kanton Basel-Landschaft – zur Verabschiedung durch den Regierungsrat beantragt. Die Kommission gemeinsame Planung Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt hat in ihrer Sitzung vom 23. September 2019 den Anträgen zustimmend zur Kenntnis genommen.

4.1.2 Einführung von gruppenspezifischen Normkostenwerten für Betreuungskosten

Im Objektkostenbereich wurden bereits mit Systemeinführung per 2017 gruppenspezifische Normkostenwerte definiert (vgl. Datenbericht Behindertenhilfe 2016). Hintergrund dafür waren signifikante Abweichungen zwischen den Kostenstrukturen von Institution mit schwerpunktmässiger Ausrichtung auf Personen mit einer psychischen/suchtbedingten Behinderung im Vergleich zu jenen mit einem Betreuungsschwerpunkt für körperlich/geistig behinderte Menschen. Da das Bedarfsermittlungsinstrument IBB im Objektkostenbereich keine Bedarfsstufen unterscheidet, wurde diese kostenrelevante Differenz über gruppenspezifische Normkostenwerte abgebildet.

Neu wird die Einführung von gruppenspezifischen Normkosten auch für Betreuungskosten beabsichtigt. Seit 2017 zeigen die Datenanalysen nämlich auch im Betreuungskostenbereich signifikante Abweichungen zwischen zwei Gruppen von Leistungserbringern. Es konnte ermittelt werden, dass überdurchschnittlich hohe Betreuungskosten bei Institutionen anfallen, deren Zielgruppen einen hohen Pflegeaufwand aufweisen. Die Abweichung von den Durchschnittskosten beträgt bis zu 25%. Grund dafür ist ein hoher Umfang an pflegerischen Leistungen, der nicht vollständig durch das Bedarfsermittlungsinstrument abgebildet werden kann. Um dem Rechnung zu tragen, sollen die Normkostenwerte für diese Gruppe von Institutionen künftig erhöht werden. Der gruppenspezifische Zuschlag wird auf Basis des höheren Kostenmittelwerts von Institutionen mit Kernleistung Pflege berechnet.

Als unabhängiger und aussagekräftiger Indikator für die Zuordnung einer Institution zu dieser Gruppe hat sich die Unterscheidung nach Anteil ihrer Klienten mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung⁸ (HE) erwiesen. Institutionen sollen automatisch Teil der Gruppe mit Schwerpunkt in der Betreuung von Klientinnen und Klienten mit hohem Unterstützungsbedarf bei alltäglichen Le-

⁸ Als hilflos gemäss Art. 42 IVG gilt, wer wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen bzw. um soziale Kontakte zu pflegen, die Hilfe Dritter benötigt oder auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Es besteht eine grosse Schnittmenge zu den Leistungen der Grundpflege gemäss Art 7, Abs. 2, lit. c der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV).

bensverrichtungen (*Gruppe hoher HE-Bedarf*) sein, wenn der Anteil ihrer Klienten mit HE-Anspruch mindestens 60% der Leistungsbeziehenden beträgt. Liegt dieser unter 40%, gehört die Institution nicht zur Gruppe hoher HE-Bedarf. Leistungserbringer, die in den Wertebereich zwischen 40 und 59% fallen (betrifft in beiden Kantonen insgesamt drei von 57 Institutionen), können – sofern sie über Normkosten liegen – auf Antrag für die Dauer einer Leistungsvereinbarungsperiode nach konzeptioneller Ausrichtung bewertet und der *Gruppe hoher HE-Bedarf* zugeteilt werden.

Der beschriebene HE-Indikator soll neu auch die Gruppenzugehörigkeit betreffend der bereits bestehenden zielgruppenspezifischen Objektnormkosten definieren (bisheriger Indikator: Wahl des Fragebogentyps bei der Bedarfsermittlung mit IBB). Im Objektkostenbereich werden weiterhin zwei Gruppen unterschieden: eine *Gruppe tiefer HE-Bedarf* und eine *Gruppe hoher HE-Bedarf*. Die Berechnung dieser Normkostenwerte erfolgt auf den Durchschnittskosten der jeweiligen Gruppe.

Für den Bereich der Begleiteten Arbeit werden weiterhin keine zielgruppenspezifischen Normkosten vorgesehen. Die Daten zeigen keine signifikanten Unterschiede in den Kostenstrukturen verschiedener Institutionsgruppen.

Direkt finanzwirksam sind die Normkostenwerte im kommenden Jahr nur im Falle neuer Leistungsangebote oder Leistungserweiterungen, da diese maximal zu Normkosten abgegolten werden können. Für alle bisherigen Leistungserbringenden gilt hingegen, dass ihre Tarife – falls diese über Normkosten liegen – bis Ende 2022 schrittweise an die Normkosten angeglichen werden müssen.

Gruppenspezifische Normkostenwerte führen dazu, dass das zukünftig zu erwartende Volumen der Normkostenangleichung von Institutionen über Normkosten kleiner ausfällt als im Falle eines Verzichts auf deren Einführung. Die Reduktion des Angleichungspotentials für den Kanton Basel-Stadt liegt bei rund 1.3 Mio. Franken, also knapp 1 % des jährlichen IFEG-Budgets (vgl. Tab. 4-1.2).

Kanton	Leistung	Zielgruppe
Institutionen BS	Betreutes Wohnen	1'310'000
	Betreute Tagesgestaltung	10'000
	Begleitete Arbeit	-
Institutionen BL	Betreutes Wohnen	1'820'000
	Betreute Tagesgestaltung	220'000
	Begleitete Arbeit	-
Davon Kanton BL		1'546'000
Davon EL BL		-
Davon Kanton BS		1'280'000
Davon EL BS		-

Tab. 4-1-2: Kostenfolgeneinschätzung der gruppenspezifischen Normkostenzielwerte in CHF

Die Einführung von zielgruppenspezifischen Normkostenwerten für Betreuungskosten wird – in Übereinstimmung mit dem Kanton Basel-Landschaft – zur Verabschiedung durch den Regierungsrat beantragt. Die Kommission gemeinsame Planung Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt hat in ihrer Sitzung vom 23. September 2019 den Antrag zustimmend zur Kenntnis genommen.

4.1.3 Beantragte Normkostenzielwerte bis 2023

Folgende Normkostenwerte 2020 und anhand der prognostizierten Teuerung davon abgeleitete Normkostenzielwerte 2023 werden – in Übereinstimmung mit dem Kanton Basel-Landschaft – zur Verabschiedung durch den Regierungsrat beantragt:

Leistungsbereich	Leistung	Normkosten 2019	Normkosten 2020	Normkostenzielwert 2023
Betreutes Wohnen¹⁾	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	CHF 3.21	CHF 3.01	CHF 3.06
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag HE-Bedarf)		CHF 3.21	CHF 3.25
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	CHF 2'739	CHF 2'901	CHF 2'980
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	CHF 3'983	CHF 4'139	CHF 4'251
Betreute Tagesgestaltung²⁾	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	CHF 4.54	CHF 4.36	CHF 4.43
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag HE-Bedarf)		CHF 4.48	CHF 4.54
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	CHF 1'541	CHF 1'570	CHF 1'611
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	CHF 2'246	CHF 2'281	CHF 2'341
Begleitete Arbeit³⁾	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten	CHF 2.81	CHF 2.94	CHF 2.98
	monatliche Objektkosten	CHF 1'067	CHF 1'164	CHF 1'197

¹⁾ Normkostenwert 2020 und -Zielwert 2023 entsprechen dem Mittelwert der IST-Kosten 2018 inkl. Teuerungszuschläge ab 2018. Der Tarif mit Zuschlag HE, gilt für Institutionen welche ≥60% Anteil Klienten mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung betreuen (oder ab einem Anteil von 40% auf Antrag, wenn die konzeptionelle Ausrichtung auf HE-Klienten ausgelegt ist).

²⁾ Normkostenwert 2020 und -Zielwert 2023 entsprechen dem Mittelwert der IST-Kosten 2018 inkl. Teuerungszuschläge ab 2018. Der Tarif mit Zuschlag HE, gilt für Institutionen welche ≥60% Anteil Klienten mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung betreuen (oder ab einem Anteil von 40% auf Antrag, wenn die konzeptionelle Ausrichtung auf HE-Klienten ausgelegt ist).

³⁾ Normkostenwert 2020 und -Zielwert 2023 entsprechen dem Mittelwert der IST-Kosten 2018 inkl. Teuerungszuschläge ab 2018.

Tab. 4-1. 3: Normkosten 2020 und Normkostenzielwerte 2023 für IFEG-Leistungen

Die Kommission gemeinsame Planung Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt hat in ihrer Sitzung vom 23. September 2019 den Antrag zustimmend zur Kenntnis genommen.

4.2 Zusammenfassung der Kostenfolgen und Spareffekte

Die effektiven Kostenfolgen aller beschriebenen Anpassungen liegen in den Teuerungszuschlägen, die für Klienten mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt in Institutionen BS und BL unter Normkosten in den Jahren 2020 bis 2023 beantragt sind. Diese Zuschläge sind direkt kostenwirksam gegenüber den heute vereinbarten Tarifpauschalen. Die Kostenfolgen für den Kanton Basel-Stadt für Teuerungszuschläge 2020 liegen hierfür bei 424'000 Franken sowie 244'000 Franken in der EL (vgl. Tab. 4-2.1) – beruhend auf einer Teuerung von 1.05% im Betreuungskostenbereich sowie rund 1.6% im Objektkostenbereich (berücksichtigt sind Teuerung 2018 und 2019). Dies entspricht 0.46% der im Jahr 2020 erwarteten Gesamtkosten von 145.45 Mio. Franken der Behindertenhilfe Basel-Stadt. Die Teuerungsprognose für die Folgejahre wird jeweils im Rahmen des Datenberichts überprüft und dem Regierungsrat jährlich neu beantragt.

Standort-Kanton	Leistung	Teuerungszuschlag per 2020 total	Nutzungsanteil Klienten BS	Teuerungszuschlag per 2020 Anteil BS
Institutionen BS	Betreutes Wohnen	491'000	71%	349'000
	Betreute Tagesgestaltung	64'000	75%	48'000
	Begleitete Arbeit	186'000	58%	108'000
Institutionen BL	Betreutes Wohnen	615'000	17%	103'000
	Betreute Tagesgestaltung	254'000	18%	46'000
	Begleitete Arbeit	95'000	15%	14'000
Davon Kanton BS				424'000
Davon EL BS				244'000

Tab. 4-2.1: Effektive Kostenfolgen für BS aufgrund des Teuerungszuschlags per 2020 in CHF

Die erwartete Angleichung von Institutionen über Normkosten in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft auf die beantragten Normkostenzielwerte 2023 (vgl. Kap. 4.1.3) bringt gegenüber den heute vereinbarten Tarifen und Leistungen ein Angleichungspotenzial von rund 5.4 Mio. Franken. Gemessen am Nutzungsanteil von Klienten mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt in Einrichtungen beider Kantone beläuft sich das effektive jährliche Sparpotenzial im Einzelposten der Behindertenhilfe auf 1.29 Mio. Franken und in der EL auf 533'000 Franken (vgl. Tab. 4-2.2).

Standort-Kanton	Leistung	ANA 2019 (vereinbarte Leistungen)	ANA 2023 (vereinbarte Leistungen)	Spareffekt p.a. total	Nutzungsanteil Klienten BS	Spareffekt p.a. Anteil BS
Institutionen BS	Betreutes Wohnen	72'749'000	71'458'000	-1'291'000	71%	-917'000
	Betreute Tagesgestaltung	20'351'000	20'203'000	-148'000	75%	-111'000
	Begleitete Arbeit	28'945'000	28'640'000	-305'000	58%	-177'000
	Total BS	122'045'000	120'301'000	-1'744'000		-1'205'000
Institutionen BL	Betreutes Wohnen	85'371'000	83'442'000	-1'929'000	17%	-322'000
	Betreute Tagesgestaltung	46'120'000	44'721'000	-1'399'000	18%	-256'000
	Begleitete Arbeit	15'842'000	15'576'000	-266'000	15%	-39'000
	Total BL	147'333'000	143'739'000	-3'594'000		-617'000
Davon Kanton BS						-1'289'000
Davon EL BS						-533'000

Tab. 4-2.2: Erwarteter jährlicher Spareffekt BS aufgrund Normkostenangleichung in CHF

4.3 Verlängerung der Leistungsvereinbarungen mit Institutionen der Behindertenhilfe um ein Jahr

Die seit 1. Januar 2017 bestehenden Leistungsvereinbarungen des Kantons Basel-Stadt mit Institutionen der Behindertenhilfe für die Leistungen Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung, Begleitete Arbeit und Ambulante Wohnbegleitung laufen per Ende 2019 aus. Für Verlängerung, Erneuerung und Abschluss dieser Leistungsvereinbarungen ist gemäss § 37 Abs. 2 BHG das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt zuständig. Die Leistungsvereinbarungen regeln verschiedene Aspekte der Zusammenarbeit, insbesondere die Vergütung von Leistungen.

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft prüfen derzeit mit Blick auf die Einführung institutionsunabhängiger Normkosten per 2023 gemeinsam, ob jene Vertragsbestandteile, welche nicht bereits auf Gesetzes- oder Verordnungsebene geregelt sind, mittelfristig auch ohne den Abschluss einer Leistungsvereinbarung in Form departementaler Richtlinien festgelegt werden können. Die entsprechenden rechtlichen Abklärungen sind noch nicht abgeschlossen. Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt plant daher, die bestehenden Leistungsvereinbarungen mit Wohnheimen, Tages- und Werkstätten sowie Anbietern ambulanter Wohnbegleitung vorerst um ein Jahr bis Ende 2020 zu verlängern. So ist gewährleistet, dass die Zusammenarbeit auch ab 1. Januar 2020 in der bisherigen Tiefe geregelt bleibt und institutionsspezifische Tarife bis zur Einführung von Normkosten vertraglich vereinbart werden können. Auch im Bereich der bereits nach Normkosten abgegoltenen Ambulanten Wohnbegleitung ist eine Verlängerung der beste-

henden Leistungsvereinbarungen elementar. Nur im Rahmen dieser Verträge werden die von der Behindertenhilfe Basel-Stadt mit der Sozialhilfe abgestimmten Platzkontingente vereinbart.

4.4 Monitoring und Steuerungsziele bis 2023

Die Anpassungsschritte mit den einzelnen Institutionen, welche über den Normkostenzielwerten 2023 liegen, können individuell vereinbart werden. Wird keine Vereinbarung gefunden, ist die Anpassung linear zu gestalten. Es findet ein Monitoring des Angleichungsprozesses sowie der Entwicklung der IST-Kosten und der finanzpolitischen Entwicklungen statt, worüber der Datenbericht weiterhin jährlich Auskunft gibt.

Zudem werden die geschätzten Werte für die jährliche Teuerung periodisch mit der tatsächlichen Teuerung verglichen. Bei groben Abweichungen kann der Normkostenzielwert 2023 um das Delta der geschätzten zur effektiven Teuerung korrigiert werden. Der Regierungsrat beschliesst die Normkostenwerte jährlich.

5. Ambulante Leistungen

Die Einführung der neuen Bedarfsermittlungsinstrumente und Finanzierungssystematik in der Behindertenhilfe erfolgte etappiert. Nach der Systemumstellung im IFEG-Bereich per 2017 wurden per 1. Januar 2019 auch alle ambulanten Leistungen der Behindertenhilfe in eine neue Abgeltungslogik überführt. Diese basiert auf einer individuellen Bedarfsermittlung (Individueller Hilfeplan IHP) einerseits und einem Referenzstundenansatz für IHP-Betreuungsleistungen andererseits. Die per 2019 mit IHP für bisherige Klienten ermittelten Betreuungsbedarfe wiesen ein deutlich höheres Gesamtvolumen aus, als die für dieselbe Personengruppe zuvor erbrachten Leistungen. Als kurzfristige Massnahme zur Kostensteuerung wurde per 2019 deshalb mit allen anerkannten Anbietern ambulanter Wohnbegleitung Kosten- resp. IHP-Stundendächer vereinbart.

5.1 Monitoring Steuerungsziele 2019 und Steuerungsziele 2020

Schlüssige Erklärungen für die deutlichen Veränderungen des individuellen Bedarfs mit IHP gegenüber den bisherigen Bedarfsindikationen fehlten zum Zeitpunkt der flächendeckenden Einführung der neuen Abgeltungslogik per 2019. Mit dem Ziel, die Ergebnisse der aktuellen Bedarfsermittlungspraxis der Fachlichen Abklärungsstelle (FAS) besser zu verstehen (vgl. dazu auch Kap. 6.1) und den bestehenden Leistungskatalog für ambulante Leistungen der Behindertenhilfe mit Blick auf seine Anschlussfähigkeit an die Bedarfsermittlung mit IHP (z.B. Unterscheidung von Fach-, Assistenz- und Bereitschaftsleistungen, Umgang mit Freizeitbegleitung und aufsuchenden tagesstrukturierenden Leistungen) sowie seine Abgrenzung zu ambulanten Leistungen anderer Kostenträger (z.B. Spitex-Leistungen, Assistenzbeitrag der IV, Haushaltshilfe, Betreuung durch Angehörige) zu überprüfen, bildeten die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Auftrag der KoGePla im Mai 2019 eine Arbeitsgruppe „Ambulante Wohnbegleitung“ (AG AWB).

Die ersten Ergebnisse aus Datenanalyse und Recherchen zu den genannten Fragestellungen können bis zum Jahresende 2019 erwartet werden. Bis Ende Jahr sollen daraus konkrete Entwicklungsziele hinsichtlich der Ausdifferenzierung des Leistungskatalogs sowie allfälliger Anpassungen seitens des Bedarfsermittlungsinstruments IHP und des bei der FAS angesiedelten Abklärungsverfahrens abgeleitet werden. Die Ausarbeitung eines entsprechenden Massnahmenplans fällt in das erste Halbjahr 2020. Die Umsetzung der Massnahmen ist ab Juli 2020 geplant.

In Abhängigkeit der Entscheide betreffend die künftige Ausgestaltung des ambulanten Leistungskatalogs der Behindertenhilfe muss per 2021 auch die heutige Finanzierungslogik auf Passung überprüft werden. Finanzseitig stehen 2020 im Bereich der ambulanten Leistungen mit Blick auf die Systemsteuerung in der Behindertenhilfe deshalb folgende Themenschwerpunkte im Fokus:

- Auswertung der in Vorbereitung der Plausibilisierung der Referenzstundenansätze (inkl. Wegpauschalen) und ihrer allfälligen Revision per 2021 bei allen Anbietern ambulanter Wohnbe-

- gleitung durchgeführten Datenerhebung zu Kosten und Begleitstunden;
- Überprüfung und allfällige Revision der Normkostenzielwerte für personale und nicht personale ambulante Leistungen per 2021 unter Berücksichtigung der Teuerung;
- Überprüfung von Alternativen zur pauschalierten Leistungsabgeltung für ambulante Leistungen (z.B. effektive Leistungsabrechnung, Ausweitung des Anwendungsbereichs des persönlichen Budgets) in Übereinstimmung mit den übergeordneten Reformzielen der Behindertenhilfe, insbesondere einer möglichst subjektorientierten Finanzierung gemäss individuellem Bedarf sowie einer Stärkung der Wahlfreiheit in Bezug auf die Form des Leistungsbezugs.

5.2 Referenzstundenansätze 2020

Für ambulant erbrachte Leistungen der Behindertenhilfe gelten ebenfalls Normkosten. Der Regierungsrat hat diese in Form von Referenzstundenansätzen für Fach- bzw. Assistenzleistungsstunden definiert (vgl. RRB Nr. 16/36/20 vom 29. November 2016; P161798). Ihre Umrechnung in Betreuungs- und Objektkostenpauschalen pro IHP-Stufe ist in den Anhängen 2 bis 5 zur BHV geregelt. Erste belastbare Daten zu effektiven Begleitstundenaufwänden und korrespondierenden Kosten von Anbietern ambulanter Leistungen nach neuem Finanzierungsmodell zur Plausibilisierung der geltenden Normkosten werden erst mit dem Abschluss des Betriebsjahres 2019 Anfang 2020 vorliegen. Eine Beurteilung und allfällige Revision der geltenden Normkosten für ambulante Leistungen inkl. einer allfälligen künftigen Berücksichtigung der Teuerung ist auf dieser Basis frühestens per 1. Januar 2021 möglich und wird im Rahmen des Datenberichts Behindertenhilfe 2020 beantragt.

Dem Regierungsrat wird daher empfohlen, die geltenden Referenzstundenansätze für institutionelle und nicht institutionelle ambulante Leistungen der Behindertenhilfe im Jahr 2020 unverändert beizubehalten. Zur Genehmigung werden entsprechend beantragt:

Normkosten	Fachleistung institutionell Tag	Assistenz nicht institutionell Tag	Assistenz nicht institutionell Nacht
Betreuungskosten/Stunde	CHF 90.00	CHF 37.00	CHF 50.00
Objektkosten/Stunde	CHF 35.00	--	--
Wegzuschlag/Minute	CHF 1.50	--	--
	Zone 0	0 min	CHF 0
	Zone 1	6 min	CHF 9
	Zone 2	12 min	CHF 18
	Zone 3	18 min	CHF 27

Tabelle 5-2: Referenzstundenansätze für ambulante Leistungen 2020

Die Kommission gemeinsame Planung Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt hat in ihrer Sitzung vom 23. September 2019 den Antrag zustimmend zur Kenntnis genommen.

6. Weitere Leistungen

6.1 Fachliche Abklärungsstelle FAS: Monitoring Ziele 2019/2020

Die ersten drei Betriebsjahre der Fachlichen Abklärungsstelle (FAS) für die Ermittlung des individuellen Bedarfs von Personen mit Behinderung waren geprägt von Aufbauarbeiten. Die Organisation wurde aufgebaut, Prozesse, Grundlagen und Hilfsmittel wurden entwickelt und standardisiert. Die Grundelemente für das Funktionieren der FAS sind damit erarbeitet. Nun kann die inhaltlich-fachliche Entwicklung der Abklärungsstelle vertieft angegangen werden. Im neuen System der Behindertenhilfe, welches auf die Teilhabe der Personen mit Behinderung ausgerichtet ist, kommt der FAS eine wichtige Rolle zu. Spezifische Kenntnisse im Bereich der Funktionalen

Gesundheit und der Teilhabeorientierung sollen erworben und aktiv in die eigene Arbeit integriert werden. Expertise und vertiefte Kenntnisse zu diesen Themen stellen im System der Behindertenhilfe Schlüsselkompetenzen dar. Um der FAS neben der Konsolidierung als Fachstelle auch diese inhaltliche Entwicklung zu ermöglichen, planen die beiden Kantone die aktuell besetzten insgesamt 360% Stellenprozente auch für die nächsten vier Jahre festzuschreiben (vgl. separates Geschäft P191245).

6.2 Informations- und Beratungsstellen INBES: Monitoring Ziele 2019/2020

In Umsetzung der übergeordneten Ziele der UN-BRK richtet die Behindertenhilfe der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt ihre Leistungen am individuellen Bedarf aus und fördert in ihrem Rahmen die Selbstbestimmung und Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen. Um diese Möglichkeiten nutzbar zu machen, muss das System für die Betroffenen verstehbar gemacht werden. Es braucht also ganz zentral befähigende Leistungen für die Menschen mit Behinderung – namentlich unabhängige Beratungs- und Bildungsleistungen sowie Leistungen des Verfahrensmanagements. Die Informations- und Beratungsstellen INBES, welche einen Teil dieser Leistungen anbieten, wurden wider Erwarten in den ersten drei Jahren 2017-2019 noch weit unter den Erwartungen des Mengengerüsts in Anspruch genommen. Ihre Stärkung soll in den nächsten Jahren mit diversen Massnahmen erreicht werden.

Die Leistung soll dahingehend entwickelt werden, dass der Prozess der Teilhabe und Selbstbefähigung bei den Betroffenen und in den Institutionen langfristig unterstützt wird. Es sollen verschiedene spezialisierte und qualifizierte Informations- und Beratungsangebote zur Befähigung behinderter Personen bei der Ausübung ihrer Mitbestimmungsrechte im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens und der Ausgestaltung des individuellen Leistungsbezugs aufgebaut und entwickelt werden. Dabei gilt es die Angebote leicht zugänglich und möglichst unabhängig vom Leistungsanbieter auszugestalten und diese gut bekannt zu machen. Der Einbezug von Peerpersonen und somit eine Beratung auf Augenhöhe soll weiter gefördert werden. Dies wird aktuell in einem parallelen Regierungsgeschäft beantragt (P191432).

7. Finanzierung von Pflegeleistungen in der Behindertenhilfe

Die Frage des Zugangs zur Finanzierung von Pflegeleistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft hat seit 2017 an Bedeutung gewonnen.

Dies aus folgenden Gründen:

- Leistungen der Behindertenhilfe werden gemäss § 2 Abs. 3 BHG subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen der Sozialversicherungen, öffentlich rechtlichen Körperschaften und/oder Privatversicherungen finanziert. Dies schliesst auch KVG-Leistungen ein.
- Auch Personen mit Behinderung haben grundsätzlich Zugang zu KVG-Leistungen – unabhängig davon, ob sie Leistungen der Behindertenhilfe beziehen oder nicht. Die Behindertengleichstellung stützt diesen Rechtsanspruch.
- In Einrichtungen der Behindertenhilfe werden Pflegeleistungen schon heute in relevantem Umfang erbracht.⁹ Insbesondere in auf Pflege spezialisierten Behinderteneinrichtungen übersteigt der durchschnittliche Pflegeaufwand jenen in Alters- und Pflegeheimen sogar deutlich. Das Volumen pflegerischer Leistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe wird aufgrund demographischer Entwicklungen (steigende Lebenserwartung von Personen mit Behinderung) in den kommenden Jahren weiter zunehmen.
- Mit Einführung von Normkosten für Betreuungsleistungen in der Behindertenhilfe steigt der Druck auf Leistungserbringer, Kosten auf andere Kostenträger zu verlagern. Hingegen wird die Einführung zielgruppenspezifischer Normkostenwerte für Institutionen mit einem hohen Anteil

⁹ Pflegeleistungen in Behindertenheimen lassen sich nicht exakt abgrenzen. Dort, wo eine Abgrenzung erfolgt betragen die Kosten in 2018: Restfinanzierung Kanton BS ca. 170 TCHF; Anteil Krankenkassen ca. 230 TCHF und Eigenbeitrag/Ergänzungsleistungen ca. 26 TCHF.

an Klienten mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung gemäss Art. 42 IVG per 2023 (vgl. dazu Kap. 4.1.2) eine bessere Abgeltung insbesondere von Leistungen der Grundpflege¹⁰ im Rahmen der Behindertenhilfe ermöglichen. Damit wird die Tendenz zur Kostenverlagerung in die Pflegefinanzierung gedämpft und gleichzeitig die Schnittstelle zwischen Leistungen der Behindertenhilfe und Pflegeleistungen transparenter gekennzeichnet.

Mit Blick auf diese Rahmenbedingungen und die zu erwartenden Entwicklungen beobachten die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Entwicklungen in der Praxis weiterhin eng. Die vom Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt und Gesundheitsdepartement eingeleitete gemeinsame strategische Ausrichtung wird mit Blick auf den vorliegenden Datenbericht aktualisiert und bestätigt:

- Die Behindertenhilfe anerkennt die besonderen Anforderungen an Betreuungsumfang und Fachlichkeit in der Begleitung von hilflosen Personen gemäss IVG und führt deshalb für die Leistungen Betreutes Wohnen und Betreute Tagesgestaltung zielgruppenspezifischen Normkosten ein. Darüber hinaus wird die subjektorientierte Finanzierung von Pflegeleistungen in Behinderteneinrichtungen über KVG einer objektorientierten Finanzierung über Spezialtarife für Institutionen mit Pflegeschwerpunkt vorgezogen. Sie entspricht den im BHG formulierten Grundsätzen des individuellen Bedarfs sowie der subjektorientierten und normkostenbasierten Finanzierung besser.
- Der Kanton Basel-Stadt gewährt deshalb Einrichtungen der Behindertenhilfe grundsätzlich den Zugang zur Finanzierung von Pflegeleistungen über KVG, er treibt diesen Prozess aber nicht aktiv voran.
- Die Finanzierung von ambulanten Pflegeleistungen (via Spitex) ist in Behinderteneinrichtungen bereits Praxis. Zusätzlich soll künftig auch eine Aufnahme von Behindertenheimen auf die Pflegeheimliste (Finanzierung stationärer Pflegeleistungen) möglich sein, allerdings nur wenn ein Behindertenheim bereits heute pflegerische Kernkompetenz aufweist. Die Aufnahme auf die Pflegeheimliste darf ausserdem nicht die Erfüllung des Kernauftrags der Behindertenhilfe – die Förderung der sozialen Teilhabe – gefährden.¹¹
- Um Umsetzungsrisiken – insbesondere hinsichtlich möglicher Doppelfinanzierungen, der Einhaltung der Interkantonalen Verordnung für Soziale Einrichtungen (IVSE) sowie betreffend Regelungen zur Restkostenfinanzierung bei ausserkantonalen Leistungsbezügern – zu minimieren, wird die Ausgestaltung der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen an der Schnittstelle zwischen BHG und KVG überprüft und gegebenenfalls angepasst.

8. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Bericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

¹⁰ Als hilflos gemäss Art. 42 IVG gilt, wer wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen bzw. um soziale Kontakte zu pflegen, die Hilfe Dritter benötigt oder auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Es besteht eine grosse Schnittmenge zu den Leistungen der Grundpflege gemäss Art 7, Abs. 2, lit. c der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV).

¹¹ Im Sinne der Förderung sozialer Teilhabe werden in Einrichtungen der Behindertenhilfe Leistungen aus dem Spektrum der Grundpflege oftmals mit „agogischem Mehrwert“ erbracht und finanziert (z.B. Essenseingabe mit oraler Stimulation am Gemeinschaftsmittagstisch statt Ernährung über Magensonde). Der zeitliche Mehraufwand für solche Leistungen wird in der Regel nicht über KVG finanziert.

Wir beantragen folgende Beschlussfassung:

1. Der Regierungsrat gewährt ab 2020 bei der Festlegung der Normkostenwerte für Betreuungs- und Objektkosten einen Teuerungszuschlag für IFEG-Leistungen. Dieser berücksichtigt die branchenrelevanten Teuerungsraten ab 2018.
2. Der Regierungsrat genehmigt die Einführung von zielgruppenspezifischen Normkostenwerten für Betreuungskosten bei IFEG-Leistungen ab 2020.
3. Der Regierungsrat setzt die Normkostenwerte 2020 sowie Normkostenzielwerte 2023 (vorbehältlich späterer Korrekturen)¹² für IFEG-Leistungen (Objekt- und Betreuungsleistungen) in Basel-Stadt wie folgt fest:

Leistungsbereich	Leistung	Normkosten 2019	Normkosten 2020	Normkostenzielwert 2023
Betreutes Wohnen¹⁾	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	CHF 3.21	CHF 3.01	CHF 3.06
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag HE-Bedarf)		CHF 3.21	CHF 3.25
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	CHF 2'739	CHF 2'901	CHF 2'980
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	CHF 3'983	CHF 4'139	CHF 4'251
Betreute Tagesgestaltung²⁾	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	CHF 4.54	CHF 4.36	CHF 4.43
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag HE-Bedarf)		CHF 4.48	CHF 4.54
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	CHF 1'541	CHF 1'570	CHF 1'611
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	CHF 2'246	CHF 2'281	CHF 2'341
Begleitete Arbeit³⁾	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten	CHF 2.81	CHF 2.94	CHF 2.98
	monatliche Objektkosten	CHF 1'067	CHF 1'164	CHF 1'197

¹⁾ Normkostenwert 2020 und -Zielwert 2023 entsprechen dem Mittelwert der IST-Kosten 2018 inkl. Teuerungszuschläge ab 2018. Der Tarif mit Zuschlag HE, gilt für Institutionen welche $\geq 60\%$ Anteil Klienten mit Anspruch auf Hilfenentschädigung betreuen (oder ab einem Anteil von 40% auf Antrag, wenn die konzeptionelle Ausrichtung auf HE-Klienten ausgelegt ist).

²⁾ Normkostenwert 2020 und -Zielwert 2023 entsprechen dem Mittelwert der IST-Kosten 2018 inkl. Teuerungszuschläge ab 2018. Der Tarif mit Zuschlag HE, gilt für Institutionen welche $\geq 60\%$ Anteil Klienten mit Anspruch auf Hilfenentschädigung betreuen (oder ab einem Anteil von 40% auf Antrag, wenn die konzeptionelle Ausrichtung auf HE-Klienten ausgelegt ist).

³⁾ Normkostenwert 2020 und -Zielwert 2023 entsprechen dem Mittelwert der IST-Kosten 2018 inkl. Teuerungszuschläge ab 2018.

4. Der Regierungsrat setzt die Normkosten für ambulante Leistungen im Jahr 2020 unverändert fest:

Normkosten	Fachleistung institutionell Tag	Assistenz nicht institutionell Tag	Assistenz nicht institutionell Nacht
Betreuungskosten/Stunde	CHF 90.00	CHF 37.00	CHF 50.00
Objektkosten/Stunde	CHF 35.00	--	--
Wegzuschlag/Minute	CHF 1.50	--	--

¹² Neben der jährlichen Überprüfung der tatsächlichen Teuerung gehört da insbesondere die Berücksichtigung der Anpassungen beim kalkulatorischen Mietwert in Basel-Stadt dazu. Ausserdem nennt die BHV weitere Einflussfaktoren wie beispielsweise die regulatorischen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen (§ 21 und § 24 BHV).

Zone 0	0 min	CHF 0
Zone 1	6 min	CHF 9
Zone 2	12 min	CHF 18
Zone 3	18 min	CHF 27

Begründung

Mit Inkrafttreten des Behindertenhilfegesetzes am 1. Januar 2017 wechselte die Behindertenhilfe zur bedarfsbasierten, normkostendeckenden Leistungsfinanzierung. Die Kompetenz zur Festlegung dieser Normkosten liegt beim Regierungsrat. Inzwischen hat sich das neue Finanzierungssystem in der Behindertenhilfe soweit stabilisiert, dass mit dem Ziel einer längerfristigen Planungssicherheit für Kanton und Leistungserbringer die bisher geltenden Normkostenwerte nun per 2020 revidiert und unter Berücksichtigung der prognostizierten Teuerung die Normkostenzielwerte 2023 durch den Regierungsrat festgelegt werden können.

Der genehmigte Teuerungszuschlag per 2020 löst für den Kanton Basel-Stadt Mehrkosten von rund 670'000 Franken aus. Gleichzeitig werden die Revision der Normkostenwerte in der Behindertenhilfe und der damit zusammenhängende Angleichungsprozess an Normkosten bis 2023 in beiden Basel zu einem geschätzten Rückgang der vereinbarten jährlichen Gesamtkosten für IFEG-Leistungen um 5.4 Mio. Franken gegenüber 2019 führen. Davon entfallen rund 1.82 Mio. Franken auf Leistungen für Klienten aus dem Kanton Basel-Stadt.

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Christoph Brutschin
Vorsteher

Beilage
§8-Bestätigung

Geht an alle Departemente (9 Ex.)

9. Anhang

9.1 Tabellen zur Gesamtkostenentwicklung

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2018	2019	2020	2021	Ø jährliche Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungserbringung	Betreutes Wohnen	85.37	83.42	86.71	87.04	0.7%
		Betreute Tagesgestaltung	28.76	28.21	30.22	30.35	1.8%
		Begleitete Arbeit	20.22	19.37	19.70	20.15	-0.1%
		Sonderbedarf	0.08	0.00	0.23	0.32	102.3%
		Zusatzbedarf	0.00	0.00	0.04	0.07	100.0%
		Total IFEG	134.43	130.99	136.90	137.93	0.9%
Ambulant	Institutionelle Leistungserbringung	AWB institutionell	5.34	4.12	6.29	6.91	9.8%
		ATS institutionell	0.00	0.00	0.10	0.19	100.0%
		Total institutionell	139.77	135.12	143.19	144.84	1.2%
	Nicht institutionelle Leistungserbringung	AWB nicht institutionell	0.02	0.00	0.09	0.14	171.6%
		Unterstützung familiäres Umfeld	0.00	0.00	0.00	0.00	0.0%
		Total nicht institutionell	0.02	0.00	0.09	0.14	171.6%
		Total ambulant	5.36	4.12	6.38	7.05	10.5%
Weitere Leistungen		Übrige weitere Leistungen	1.62	1.65	1.65	1.68	1.4%
		INBES	0.16	0.39	0.17	0.17	1.7%
		FAS	0.35	0.30	0.35	0.35	0.3%
		Total weitere Leistungen	2.13	2.34	2.17	2.20	1.2%
Stellenplan Verwaltung (in Vollstellen)			7.80	8.40	8.40	7.60	-0.9%
		Gesamtkosten	141.92	137.45	145.45	147.19	1.2%
davon Kosten für ausserkantonal (inkl. BL) bezogene IFEG-Leistungen			47.25	41.54	45.29	45.29	-1.4%

Tabelle 9.1-1: Entwicklung der Gesamtkosten der Behindertenhilfe Basel-Stadt in Mio. Franken nach Leistungsbereichen 2018-2021

Leistungsbereich	Kostenträger	Leistung	2018	2019	2020	2021	Ø jährliche Veränderung
KVG ^{*)}	Krankenkasse	Krankenversicherer	0.23	0.24	0.25	0.71	n.a.
	Leistungsbezüger	Patient/EL/KK-EL	0.03	0.03	0.03	0.14	n.a.
	Kanton GD	Pflegerestfinanzierung	0.17	0.18	0.20	0.68	n.a.
			Total KVG	0.43	0.45	0.48	1.53
IFEG	Kanton WSU	Behindertenhilfe	99.46	96.84	101.38	102.14	0.9%
		EL periodisch	16.96	16.51	17.23	17.37	0.8%
	Leistungsbezüger	HE	1.67	1.63	1.80	1.97	6.0%
		Kostenbeteiligung	16.34	16.02	16.49	16.46	0.2%
Ambulant	Kanton WSU	Behindertenhilfe	3.42	2.62	4.33	5.02	15.6%
		KK-EL	1.90	1.45	2.00	1.98	1.6%
	Leistungsbezüger	Kostenbeteiligung	0.05	0.05	0.05	0.05	1.6%
Weitere Leistungen	Kanton	Behindertenhilfe	2.13	2.34	2.17	2.20	1.2%
		Total Behindertenhilfe	105.01	101.80	107.88	109.36	1.4%
		Total EL	18.85	17.96	19.23	19.35	0.9%
		Total Kanton WSU	123.86	119.75	127.11	128.71	1.3%
		Total HE	1.67	1.63	1.80	1.97	6.0%
		Total Kostenbeteiligung	16.39	16.07	16.54	16.51	0.2%
		Total Leistungsbezüger	18.06	17.70	18.34	18.48	0.8%
		Gesamtkosten BeHi	141.92	137.45	145.45	147.19	1.2%
		Gesamtkosten BeHi inkl. KVG	142.34	137.90	145.93	148.72	1.5%

*) Die Prognose in Tabelle 9.1-2 geht für die Jahre 2019-2021 von einem jährlichen Wachstum der Kosten für Spitexleistungen um sechs Prozent sowie einer Aufnahme auf die Pflegeheimliste von zwei Wohnheimen per 2021 (Anteil Bewohnende mit Wohnsitz BS = 50%) aus.

Tabelle 9.1-2: Entwicklung der Gesamtkosten der Behindertenhilfe Basel-Stadt in Mio. Franken nach Kostenträgern 2018-2021 (inkl. KVG)

9.2 Tabellen zu Bedarfsentwicklung und Leistungsbezug

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2018	2019	2020	2021	Ø jährliche Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungserbringung	Betreutes Wohnen (in Tagen)	223'200	213'120	215'280	217'440	-0.9%
		Betreute Tagesgestaltung (in Tagen bei 100%-Pensum)	82'048	81'114	82'848	84'581	1.0%
		Begleitete Arbeit (in Tagen bei 100%-Pensum)	134'674	127'493	129'660	131'827	-0.7%
		Total IFEG (in Tagen)	439'923	421'728	427'788	433'848	-0.5%
		Sonderbedarf (in Stunden)	876	876	1'836	2'796	n.a.
		Zusatzbedarf (in Stunden)	-	-	390	780	n.a.
		Total IFEG (in Stunden)	876	876	2'226	3'576	n.a.
Ambulant	Nicht institutionelle Leistungserbringung	AWB institutionell (in Stunden)	38'014	44'715	48'803	52'891	13.0%
		AWB nicht institutionell (in Stunden)	555	582	2'582	4'582	n.a.
		Unterstützung familiäres Umfeld (in Stunden)	-	1'920	1'920	1'920	n.a.
		Total nicht institutionell (in Stunden)	555	2'502	2'502	2'502	n.a.
		Total ambulant (in Stunden)	38'568	47'218	51'305	55'393	14.5%
Weitere Leistungen		Übrige weitere Leistungen (in Stunden 1:1)	7'298	7'298	7'431	7'565	1.2%
		Übrige weitere Leistungen (in Stunden Gruppen)	23'266	23'266	24'066	24'866	2.3%
		INBES (in Stunden)	4'101	3'071	1'520	1'520	-21.0%
		FAS (in Stunden)	3'332	2'363	2'570	2'570	-7.6%
		Total weitere Leistungen (in Stunden)	37'997	35'998	35'588	36'521	-1.3%

Tabelle 9.2-1: Entwicklung der Gesamtleistungsmengen nach Leistungsbereichen 2018-2021

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2018	2019	2020	2021	Ø jährliche Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungserbringung	Betreutes Wohnen (Ø IBB-Punkte/Tag)	59.26	56.18	56.49	56.80	0.6%
		Betreute Tagesgestaltung (Ø IBB-Punkte/Tag)	43.34	42.19	42.52	42.85	0.8%
		Begleitete Arbeit (Ø IBB-Punkte/Tag)	31.62	30.91	31.01	31.11	0.3%
		Sonderbedarf (Ø IHP-Stunden/Monat)	68.54	85.32	80.00	80.00	5.6%
		Zusatzbedarf (Ø IHP-Stunden/Monat)	-	-	6.50	6.50	n.a.
		AWB institutionell (Ø IHP-Stunden/Monat)	7.48	8.49	9.13	9.77	7.5%
Ambulant	Nicht institutionelle Leistungserbringung	AWB nicht institutionell (Ø IHP-Stunden/Monat)	48.53	48.53	25.00	25.00	n.a.
		Unterstützung familiäres Umfeld (Ø IHP-Stunden/Monat)	-	-	-	-	n.a.

Tabelle 9.2-2: Entwicklung des durchschnittlichen Bedarfs nach Leistungsbereichen 2018-2021

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2018	2019	2020	2021	Ø jährliche Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungserbringung	Betreutes Wohnen	866	849	855	861	-0.2%
		Betreute Tagesgestaltung	777	738	745	751	-1.1%
		Begleitete Arbeit	1'024	1'034	1'047	1'061	1.2%
		Sonderbedarf	2	1	2	3	n.a.
		Zusatzbedarf	-	-	5	10	n.a.
		Total IFEG	2'669	2'622	2'654	2'686	0.2%
Ambulant	Nicht institutionelle Leistungserbringung	AWB institutionell	455	439	461	482	2.0%
		Total institutionell	3'124	3'061	3'115	3'168	0.5%
		AWB nicht institutionell	1	1	4	8	n.a.
		Unterstützung familiäres Umfeld	-	-	-	-	n.a.
		Total nicht institutionell	1	1	4	8	n.a.
		Total ambulant	456	440	465	490	2.5%
Weitere Leistungen		Übrige weitere Leistungen (in Stunden 1:1)	1'571	1'571	1'704	1'838	5.7%
		Übrige weitere Leistungen (in Stunden Gruppen)	832	832	966	1'099	10.7%
		INBES	1'230	933	608	608	-16.9%
		FAS	1'205	915	734	734	-13.0%
		Total weitere Leistungen	4'838	4'251	4'012	4'279	-3.9%
		Gesamttotal	7'963	7'313	7'131	7'455	-2.1%

Tabelle 9.2-3: Entwicklung der Anzahl Leistungsbezüger (verfügte Leistungen) nach Leistungsbereichen zum 01.06. 2018-2021

Leistungsbereich	Leistung	Merkmal	2018	2019	2020	2021	Ø jährliche Veränderung
IFEG	Betreutes Wohnen	Ø-Alter in Jahren	49.43	49.78	50.12	50.48	0.7%
		Anteil Personen mit HE in %	50.2%	50.3%	50.9%	51.5%	1.1%
	Betreute Tagesgestaltung	Ø-Alter in Jahren	48.37	48.94	49.51	50.10	1.2%
		Anteil Personen mit HE in %	61.7%	62.7%	64.4%	66.2%	2.8%
	Begleitete Arbeit	Ø-Alter in Jahren	44.06	44.24	44.42	44.60	0.4%
		Anteil IV-Teilrentner in %	14.5%	14.7%	14.0%	13.4%	-4.6%
Ambulant	Ambulante Leistungen	Ø-Alter in Jahren	46.83	46.80	46.80	46.80	-0.1%
		Anteil Personen mit HE in %	19.4%	19.5%	19.5%	19.5%	-0.2%

Tabelle 9.2-4: Entwicklung der Alters- und Rentenstruktur der Leistungsbezüger nach Leistungsbereichen 2018-2021

9.3 Tabellen zur Preisentwicklung

Leistungsbereich	Kostenebene	Leistung	2015	2016	2017	2018 ¹⁾	Ø jährliche Veränderung
Betreutes Wohnen	effektive Kosten	IBB-Taxpunkt ²⁾	3.21	2.93	2.92	2.93	-2.9%
		IBB-Taxpunkt mit Zuschlag HE-Bedarf ³⁾				3.17	n.a.
		IBB-Taxpunkt ohne Zuschlag HE-Bedarf ⁴⁾				2.98	n.a.
		monatliche Objektkosten ²⁾	3'580	3'641	3'639	3'578	0.0%
		monatliche Objektkosten hoher HE-Bedarf ³⁾	3'983	3'897	3'970	4'073	0.8%
		monatliche Objektkosten tiefer HE-Bedarf ⁵⁾	2'739	2'622	2'666	2'855	1.4%
Betreute Tagesgestaltung	effektive Kosten	IBB-Taxpunkt ²⁾	4.54	4.08	4.26	4.32	-1.6%
		IBB-Taxpunkt mit Zuschlag HE-Bedarf ³⁾				4.43	n.a.
		IBB-Taxpunkt ohne Zuschlag HE-Bedarf ⁴⁾				4.32	n.a.
		monatliche Objektkosten ²⁾	1'977	1'992	2'125	2'110	2.2%
		monatliche Objektkosten hoher HE-Bedarf ³⁾	2'246	2'208	2'259	2'245	0.0%
		monatliche Objektkosten tiefer HE-Bedarf ⁵⁾	1'541	1'707	1'831	1'545	0.1%
Begleitete Arbeit	effektive Kosten	IBB-Taxpunkt ²⁾	2.81	2.60	2.79	2.91	1.2%
		monatliche Objektkosten ²⁾	1'067	1'165	1'149	1'145	2.4%

¹⁾ Berechnungsbasis = Ist-Kosten 2018 (inkl. allenfalls bereits erfolgter Anpassungsschritte im neuen System)
²⁾ Wert entspricht Durchschnittskosten aller Institutionen BS/BL
³⁾ Wert entspricht Durchschnittskosten aller Institutionen mit hohem Anteil HE-Klienten BS/BL exkl. Sozial ohnheime BS
⁴⁾ Wert entspricht Durchschnittskosten aller Institutionen BS/BL exkl. Sozial ohnheime BS
⁵⁾ Wert entspricht Durchschnittskosten aller Institutionen mit tiefem Anteil HE-Klienten BS/BL exkl. Sozial ohnheime BS

Tabelle 9.3-1: Entwicklung der Durchschnittspreise in Franken für IFEG-Leistungen 2015-2018

Leistungsbereich	Kostenebene	Leistung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Ø jährliche Veränderung	
Betreutes Wohnen	vereinbarte Tarife	Ø-Tarif pro IBB-Punkt			3.22	3.04	3.03	2.96	-2.7%	
		Ø-Tarif monatliche Objektkosten			3'360	3'419	3'436	3'358	0.0%	
		Ø-Tarif IBB2			8'197	7'974	7'985	7'798	-1.6%	
	effektive Kosten	Ø-Kosten pro IBB-Punkt	3.39	3.13	3.04	3.01				-3.7%
		Ø monatliche Objektkosten	3'519	3'480	3'310	3'309				-2.0%
		Ø monatliche Kosten IBB2	8'604	8'175	7'870	7'824				-3.0%
	Normkostenzielwert	IBB-Taxpunkt (mit Zuschlag HE-Bedarf)			3.21	3.21	3.21	3.21	3.21	0.0%
		IBB-Taxpunkt (ohne Zuschlag)							3.01	-2.1%
		monatliche Objektkosten hoher HE-Bedarf			3'983	3'983	3'983	3'983	3'983	0.0%
		monatliche Objektkosten tiefer HE-Bedarf			2'739	2'739	2'739	2'739	0.0%	
Betreute Tagesgestaltung	vereinbarte Tarife	Ø-Tarif pro IBB-Punkt			4.00	3.92	4.06	4.38	3.2%	
		Ø-Tarif monatliche Objektkosten			1'732	1'935	2'044	2'073	6.6%	
		Ø-Tarif IBB2			4'335	4'472	4'685	4'920	4.5%	
	effektive Kosten	Ø-Kosten pro IBB-Punkt	4.67	4.26	4.22	4.63				-0.3%
		Ø monatliche Objektkosten	2'196	2'092	2'244	2'486				4.4%
		Ø monatliche Kosten IBB2	5'232	4'861	4'987	5'496				1.7%
	Normkostenzielwert	IBB-Taxpunkt (mit Zuschlag HE-Bedarf)			4.54	4.54	4.54	4.48	4.48	-0.4%
		IBB-Taxpunkt (ohne Zuschlag)							4.36	-1.3%
		monatliche Objektkosten hoher HE-Bedarf			2'246	2'246	2'246	2'246	2'246	0.0%
		monatliche Objektkosten tiefer HE-Bedarf			1'541	1'541	1'541	1'541	0.0%	
Begleitete Arbeit	vereinbarte Tarife	Ø-Tarif pro IBB-Punkt			3.18	2.87	2.84	2.86	-3.4%	
		Ø-Tarif monatliche Objektkosten			1'057	1'123	1'071	1'070	0.4%	
		Ø-Tarif IBB2			3'121	2'973	2'920	2'929	-2.1%	
	effektive Kosten	Ø-Kosten pro IBB-Punkt	3.18	2.77	2.88	3.01				-1.8%
		Ø monatliche Objektkosten	1'059	1'121	1'066	1'077				0.6%
		Ø monatliche Kosten IBB2	3'126	2'921	2'939	3'034				-1.0%
	Normkostenzielwert	IBB-Taxpunkt			2.81	2.81	2.81	2.94	2.94	1.5%
		monatliche Objektkosten			1'067	1'067	1'067	1'164	1'164	3.0%

Tabelle 9.3-2: Tarifentwicklung in Franken für IFEG-Leistungen bei Leistungserbringern Standort BS 2017-2020